

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Celle (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2010 — Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz

(Rechtssache C-491/10)

(2010/C 346/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Celle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Joseba Andoni Aguirre Zarraga

Beklagte: Simone Pelz

Vorlagefragen

1. Hat das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats ausnahmsweise in Fällen gravierender Grundrechtsverstöße in der zu vollstreckenden Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaates bei Grundrechts-Charta konformer Auslegung des Art. 42 Brüssel II a VO ⁽¹⁾ eine eigene Prüfungskompetenz?
2. Ist das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaates trotz einer nach Aktenlage vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaates offensichtlich unzutreffend ausgestellten Bescheinigung nach Art. 42 Brüssel II a VO zur Vollstreckung verpflichtet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000; ABL L 338, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Ufficio del Giudice di Pace di Venafro (Italien), eingereicht am 15. Oktober 2010 — Strafverfahren gegen Aldo Patriciello

(Rechtssache C-496/10)

(2010/C 346/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Ufficio del Giudice di Pace di Venafro

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Aldo Patriciello

Vorlagefrage

Stellt die dem EU-Parlamentarier Aldo Patriciello abstrakt zur Last gelegte (in der Anklageschrift beschriebene und bereits dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2009 über die Immunität zu Grunde liegende), als Beleidigung im Sinne

von Art. 594 Codice Penale qualifizierte strafbare Handlung eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes gemäß Art. 9 des Protokolls erfolgte Äußerung dar oder nicht?

Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria centrale — Sezione di Bologna (Italien), eingereicht am 19. Oktober 2010 — Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl

(Rechtssache C-500/10)

(2010/C 346/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria centrale — Sezione di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ufficio IVA di Piacenza

Beklagte: Belvedere Costruzioni Srl

Vorlagefrage

Stehen Art. 10 EG (jetzt Art. 4 EU) sowie die Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern einer in Art. 3 Abs. 2bis des Decreto-legge Nr. 40 vom 25. März 2010, umgewandelt in das Gesetz Nr. 73 vom 22. Mai 2010, enthaltenen Rechtsvorschrift des italienischen Staates entgegen, die das Finanzgericht an einer Entscheidung über das Bestehen einer nach fristgerecht eingelegetem Rechtsmittel der Verwaltung im Rechtsmittelverfahren verfolgten abgabenrechtlichen Forderung hindert und so den vollständigen Verzicht auf die bestrittene Mehrwertsteuerforderung bewirkt, sofern das Bestehen dieser Forderung in zwei Instanzen verneint wurde, ohne dass die geringste Zahlung des durch diesen Verzicht begünstigten Steuerpflichtigen auf die bestrittene Forderung erfolgt?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere (Italien), eingereicht am 19. Oktober 2010 — Strafverfahren gegen Raffaele Russo

(Rechtssache C-501/10)

(2010/C 346/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

Parteien des Ausgangsverfahrens

Raffaele Russo

Vorlagefragen

Können die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit Beschränkungen in einer nationalen Regelung erfahren, die sich auf die Vergabe einer beschränkten Zahl von sicherheitsbehördlichen Konzessionen und nachfolgenden Erlaubnissen stützt und u. a. vorsieht:

1. eine allgemeine Ausrichtung im Sinne des Schutzes für die Inhaber von Konzessionen, die früher aufgrund eines Verfahrens erteilt wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss;
2. die Geltung von Vorschriften, die praktisch die Aufrechterhaltung von Geschäftspositionen sicherstellen (durch das Verbot für neue Konzessionsnehmer, ihre Schalter in einem bestimmten Umkreis von bereits bestehenden Schaltern zu eröffnen);
3. die Festlegung von Tatbeständen des Konzessionsentzugs, darunter den Fall, dass der Konzessionsnehmer unmittelbar oder mittelbar grenzüberschreitenden Wettätigkeiten nachgeht, die mit den konzessionierten vergleichbar sind, mit der Folge des Verfalls von Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe?

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 20. Oktober 2010 — Staatssecretaris van Justitie/M. Singh

(Rechtssache C-502/10)

(2010/C 346/61)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie

Beklagter: M. Singh

Vorlagefrage

Ist der Begriff „förmlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109/EG⁽¹⁾ des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen dahin auszulegen, dass darunter eine befristete Aufenthaltsgenehmigung fällt, die nach niederländischem Recht keine Aussicht auf eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung bietet, auch wenn die Gültigkeitsdauer dieser befristeten Aufenthaltsgenehmigung nach niederländischem Recht grundsätzlich unbegrenzt oft verlängert werden kann und auch wenn dadurch eine bestimmte Personengruppe, etwa geistliche Führer und Religionslehrer, von dieser Richtlinie ausgeschlossen wird?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 16, S. 44.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 20. Oktober 2010 — Evroetil AD/Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

(Rechtssache C-503/10)

(2010/C 346/62)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Evroetil AD

Beklagter: Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Definition von Bioethanol sich auf Erzeugnisse wie das fragliche bezieht (Erzeugnisse wie das fragliche erfasst), das folgende Merkmale und objektive Eigenschaften aufweist:

- Es wird aus Biomasse hergestellt,
- die Herstellung erfolgt mittels einer besonderen Technologie, die in einer von der Klägerin Evroetil AD erstellten Technischen Spezifikation für die Herstellung von Bioethanol beschrieben ist und sich von der Technologie für die Herstellung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach einer von derselben Herstellerin erstellten Technischen Spezifikation unterscheidet,
- es enthält mehr als 98,5 % Alkohol und folgende Stoffe, die es zum Verzehr ungeeignet machen: höhere Alkohole — 714,49 bis 8 311 mg/dm³; Aldehyde — 238,16 bis 411 mg/dm³; Ester (Ethylacetat) — 1 014 bis 8 929 mg/dm³,
- es erfüllt die Anforderungen der Europäischen Vornorm Pr EN 15376 für Bioethanol als Kraftstoff,
- es ist für die Verwendung als Kraftstoff bestimmt und wird durch seine Beigabe zu A95-Benzin tatsächlich als Biokraftstoff verwendet und an Tankstellen verkauft,
- es wird nicht in einem besonderen Vergällungsverfahren vergällt.

2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/30 dahin auszulegen, dass das fragliche Erzeugnis nur dann als Bioethanol eingestuft werden kann, wenn es tatsächlich als Biokraftstoff verwendet wird, oder genügt es, dass es für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt und/oder tatsächlich für die Verwendung als Biokraftstoff geeignet ist?